

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

II-1655 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z1. 10.001/60-Par1/87

Wien, 25. August 1987

714 IAB

1987 -08- 28

zu 677 IJ

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.677/J-NR/87 betreffend eine UOG-Novelle im Zusammenhang mit einer neuen Struktur der Medizinischen Fakultäten, die die Abgeordneten Dr.Stippel und Genossen am 2.Juli 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Ad 1.:

Eine neue Organisation und Struktur für den klinischen Bereich der Medizinischen Fakultät der Universität Wien ist bekanntlich aufgrund der Vorschläge und Anträge der Medizinischen Fakultät in den letzten Jahren gemeinsam zwischen der Fakultät, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und den Vertretern der Stadt Wien beraten worden. Das Ergebnis dieser Beratungen wurde in einem Gespräch zwischen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und dem Amtsführenden Stadtrat für das Gesundheitswesen der Stadt Wien am 16. September 1986 abgestimmt. In der weiteren Folge wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung diese Strukturvorschläge für die Neuordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Wien der Stadt Wien zur Herstellung des offiziellen Einvernehmens übermittelt.

Die Stadt Wien hat zwar noch nicht in formeller Form das Einvernehmen erklärt, wohl aber durch die in der ARGE AKH vertretenen Organe der Stadt Wien grundsätzlich ihre Zustimmung hiezu gegeben. Als weitere Folge wurde von der ARGE AKH eine Experten-Arbeitsgruppe eingesetzt, die nochmals die räumliche Umsetzung der neuen Organisations- und Strukturvorschläge des klinischen Bereiches der Medizinischen Fakultät im Hinblick auf das neue AKH im Detail überprüft. Diese Prüfung findet durch die Experten-Arbeitsgruppe laufend statt. In einem Zwischenbericht in der letzten Sitzung der ARGE AKH am 16. Juni 1987 wurde darüber berichtet, daß die Verwirklichung der neuen Organisation und Struktur der Medizinischen Fakultät im neuen AKH im wesentlichen innerhalb der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gesetzten Rahmenbedingungen (keine Kostenvermehrung, keine Planstellenvermehrung und kein erhöhter Betriebsaufwand aus dem Titel der neuen Organisation und Struktur) möglich sein wird.

Die bauliche Fertigstellung des AKH wird - wie sich gegenwärtig bereits erweist - durch die neue Organisation und Struktur des klinischen Bereiches der Medizinischen Fakultät jedenfalls nicht beeinträchtigt. Wenn man weiters von einer Neuordnung der Führungsstruktur, der Aufgaben-, Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsbereiche sowie neuen organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten für die Medizinische Fakultät Wien absieht, würde es zunächst auch für die Fertigstellung des neuen AKH keiner neuen gesetzlichen Bestimmungen im UOG für die Medizinischen Fakultäten bedürfen.

Da es aber erklärter Wille der Bundesregierung (siehe Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vom 16. Jänner 1987) ist, auch die oben zitierten Fragen einer Lösung zuzuführen, wird vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gegenwärtig eine Novelle zum Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), betreffend die Medizinischen Fakultäten, vorbe-

- 3 -

reitet. Bei der Vorbereitung einer Regierungsvorlage betreffend einen Gesetzentwurf für eine Novelle zum UOG wird von der Grundlage des seinerzeit dem Begutachtungsverfahren unterzogenen Gesetzentwurfes ausgegangen, wobei die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens Berücksichtigung finden sollen.

Ad 2. bis 4.:

Der Gesetzentwurf betreffend eine Novelle zum Universitäts-Organisationsgesetz für die Medizinischen Fakultäten wird sich einerseits wesentlich an den Strukturvorschlägen der Medizinischen Fakultät der Universität Wien orientieren und soll auch grundsätzlich die Umsetzung dieser Vorschläge ermöglichen. Zum anderen soll dieser Gesetzentwurf aber auch auf die Verhältnisse und Voraussetzungen, Besonderheiten und Wünsche der beiden anderen Medizinischen Fakultäten in Graz und Innsbruck Bedacht nehmen und deren Organisations- und Strukturvorstellungen für die Kliniken und Institute ermöglichen.

In diesem Sinne habe ich bereits mit allen drei Medizinischen Fakultäten Kontakt aufgenommen, und es werden auch in den nächsten Monaten Beratungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit den drei Medizinischen Fakultäten über die neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Medizinischen Fakultäten stattfinden. Als Ergebnis dieser Beratungen wird sich erweisen, ob noch ein weiteres Begutachtungsverfahren für einen derartigen Gesetzentwurf notwendig erscheint, oder ob unmittelbar im Anschluß daran eine Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet werden kann; sollte dies möglich sein, so wird dies auch geschehen.

Ad 5.:

Wie schon unter Ad 1. ausgeführt, wären unmittelbar für die bauliche Fertigstellung des AKH keine neuen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, da sich diese im wesentlichen auf die Neuordnung der Führungsstruktur, der Aufgaben-, Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsbereiche sowie zusätzliche organisatorische Gestaltungsmöglichkeiten für die Medizinischen Fakultäten beziehen. Im Einklang mit dem Arbeitsübereinkommen für die Bundesregierung sollte eine UOG-Novelle die Medizinischen Fakultäten betreffend in der laufenden Gesetzgebungsperiode vom Parlament beraten und verabschiedet werden.

